



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern

Anhörung zum Kapitel Revitalisierung des Handbuchs NFA im Umweltbereich und Programmvereinbarung 2011 bezüglich strategischer Planung der Revitalisierung

Sehr geehrter Herr Dr. Oberle, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Kapitel Revitalisierung des Handbuchs NFA und Programmvereinbarung 2011 Stellung nehmen zu dürfen.

A) Handbuch

Seite 2: Der Bund sieht vor, dass ab der Programmperiode 2016 bis 2019 Abgeltungen an Revitalisierungsprojekte nur gewährt werden, wenn der jeweilige Kanton eine Anforderung von Art. 41 d GSchV entsprechende Revitalisierungsplanung erstellt hat. Diese Forderung ist zu absolut. Es sollten Ausnahmen möglich sein, wenn ein Kanton die Planung nicht abschliessen kann.

Die Förderhöhe von Revitalisierungsmassnahmen wird ab 2016 vom Nutzen der Revitalisierung abhängig gemacht. Diese Regelung ist an und für sich sinnvoll, bedingt allerdings, dass klare Kriterien bestehen, um den Nutzen von Revitalisierungen zu messen. Dazu reicht jedoch eine reine Revitalisierungsplanung nicht aus, es bräuchte dann neben Öko-morphologischen Erhebungen auch Kriterien betreffend Fischen, Flora und Fauna, etc. Der Bund müsste dazu noch einen Vorschlag machen.

Auf Seite 5 des Kapitels Revitalisierung wird die Schnittstelle zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern nach Strukturverbesserungsverordnung aufgeführt. Wir vermissen aber eine Erläuterung, wann welche Förderung zum Tragen kommt. Es würde bereits genügen, den Abschnitt mit einem Satz zu ergänzen, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Förderung angewendet wird. Alternativ könnte auch eine fixere Regelung aufgenommen werden: wenn die Wasserführung unter 10 m³/s und das Projekt innerhalb des Pe-

rimeters eines laufenden Strukturverbesserungsprojekt liegt, dann ist die SVV massgebend, ansonsten handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt nach GSchG.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, dass bei der Planung und Umsetzung der Projekte ein entsprechendes Vorgehen mit den betroffenen Landbesitzern gewählt wird. Diesbezüglich stellen wir fest, dass die Programmpolitik mit den vorgeschlagenen Beitragsansätzen eine sehr starke Tendenz zur Forderung und Förderung von Projekten hat, welche Breiten über dem minimalen Gewässerraum beinhalten (Zuschlag von 25% wenn Projektbreite der Biodiversitätsbreite entspricht). Dies ist gegen die Interessen der Landwirtschaft und erfordert, dass deren Anliegen zumindest bei Unterhalt und Pflege nach der Revitalisierung zwingend berücksichtigt werden: die Uferbereiche und Pufferstreifen sind der Landwirtschaft zur extensiven Bewirtschaftung (im Sinne der Revitalisierung/Biodiversität) zur Verfügung zu stellen.

B) Programmvereinbarung

Zur Programmvereinbarung haben wir keine Bemerkungen. Für das Jahr 2011 wird von Seiten des Kantons Basel-Landschaft keine Programmvereinbarung abgeschlossen, ausserdem werden 2011 keine Neuerhebungen der Gewässer bezüglich Ökomorphologie durchgeführt.

Der Kanton Basel-Landschaft ist gerade daran, ein umfangreiches Sparpaket umzusetzen, u.a. geht es darum, neue und zusätzliche Aufgaben wegzulassen oder zeitlich hinauszuschieben. Der vom Bund neu auferlegte Aufgabenbereich Gewässerrevitalisierung ist in der aktuellen finanziellen Planung des Kantons für die kommenden Jahre nicht zum Ausbau vorgesehen.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Liestal, 12. Juli 2011

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

der Landschreiber: